



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-90180/0009-III/2016

Wien, 7.4.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8376/J der Abgeordneten Mühlberghuber u.a.** wie folgt:

Frage 1:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Die Frage ist an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu richten.

Frage 2:

Nach gefestigter Rechtsprechung liegt eine öffentlich zugängliche Datenanwendung vor, wenn es einen entsprechend großen Kreis an Abfrageberechtigten gibt und das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme im Einzelfall nicht überprüft wird. Es ist daher auszugehen, dass der Großteil der Kreditauskunfteien öffentlich zugängliche Datenbanken führt.

Fragen 3 bis 7:

Dazu liegen mir keine Informationen vor bzw. fallen die Fragen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Fragen 8 und 9:

Ja.

Frage 10:

Für Eintragungen in die Konsumentenkreditevidenz (= Kleinkreditevidenz) gibt es eine Bagatellschwelle von € 300,--.

Frage 11:

Ja.

Frage 12:

Die Nichteinhaltung zieht eine Verwaltungsstrafe bis zu € 10.000,-- nach sich.

Fragen 13 bis 16:

Die entsprechenden Fristen finden sich einerseits in den Bescheiden der ehemaligen Datenschutzkommission, jetzt Datenschutzbehörde (für die Kleinkreditevidenz Geschäftszahl K600.033-018/0002-DVR/2007 und für die Warnliste Geschäftszahl K095.014/021-DSK/2001) und andererseits für sonstige Wirtschaftsauskunfteien gemäß den allgemeinen Bestimmungen des DSG 2000 in § 6 Abs 1 Z 5.

Frage 17:

Dies ist mir nicht bekannt bzw. fällt die Frage nicht in meine Zuständigkeit.

Frage 18:

Das DSG 2000 sieht ein Auskunftsrecht, ein Löschungsrecht sowie außerhalb von Warnliste und Konsumentenkreditevidenz ein Widerspruchsrecht vor.

Frage 19:

Die EU Datenschutz-Grundverordnung wird voraussichtlich noch dieses Jahr in Kraft treten und zwei Jahre ab diesem Zeitpunkt Geltung erlangen. Für nationale Durchführungsbestimmungen ist das Bundeskanzleramt zuständig.

Frage 20:

Diese Frage wird in § 33 DSG 2000 geregelt.

Frage 21:

Die Eintragungen im RIS zeigen keine oberstgerichtlichen Entscheidungen aus diesen beiden Jahren.

Fragen 22 und 23:

Die Verbraucherkreditrichtlinie sieht in Art 8 die Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor, erforderlichenfalls auch auf Grundlage von Datenbanken. Da das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs 2 DSG 2000 auf Grund von OGH-Entscheidungen auch bei Eintragungen in die Informationsverbundsysteme kreditgebender Institute, nämlich Kleinkreditevidenz und Warnliste Anwendung gefunden hätte, musste die entsprechende Ausnahme geschaffen werden.

Frage 24:

Dies fällt weder in meinen Zuständigkeitsbereich noch gibt es dazu eine gesetzliche Grundlage.

Frage 25:

Mein Ressort beauftragt den Verein für Konsumenteninformation regelmäßig nach Maßgabe der Ressourcen mit Musterprozessen und Verbandsklagen gegen gesetzwidrige Praktiken. Wir werden uns dafür einsetzen, dass im Zuge der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung eine Verbandsklagsbefugnis auch im Falle von Datenschutzverletzungen geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

